

**Satzung zur
2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Watzerath
über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof
vom 22.12.2009**

Der Ortsgemeinderat Watzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 18.06.2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

**Neu eingefügt wird:
§ 13a Pflegefreie Urnengrabstätten im Rasengrabfeld**

- (1) Die pflegefreien Urnengrabstätten werden als Reihengrabstätten für einstellige Urnenbestattungen und als Wahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen angelegt.
- (2) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt.
- (3) Die Pflege wird für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr bzw. Nutzungsgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe von 40 cm lang x 30 cm tief und mind. 4 cm dick. Diese Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Buchstaben und Symbolen versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung dem Friedhofsträger zu überlassen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass die Pflege mit einem geringstmöglichen Aufwand durchgeführt werden kann.
- (6) Die pflegefreien Urnengräber sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten. Es wird eine Fläche ausgewiesen, auf der einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten erlaubt sind. Der/die jeweilige Grabinhaber/in trägt Sorge dafür, dass die Ablagefläche sauber und ordentlich bleibt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Erlaubnis entzogen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Watzerath, den 04.12.2017

Rainer Kockelmann, Ortsbürgermeister, DS